

Beilage 26.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Haltung von Zuchtstieren.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Zur Zucht dürfen nur solche Stiere verwendet werden, welche der grau-braunen Landesrasse angehören, von kräftigem und regelmäßigem Körperbau, gesund, mindestens ein Jahr alt und von der Landeskommission als zuchttauglich befunden und gekennzeichnet sind. (§ 26 Abs. 2.)

§ 2.

Die Landeskommission hat zu bestehen:

- a) aus einem vom Landtage gewählten Mitgliede;
- b) aus dem jeweiligen landschaftlichen Viehzuchtkommissär oder in Ermanglung eines solchen aus einem vom Landes-Ausschusse ernannten Sachverständigen;
- c) aus einem vom Landeskulturrate beziehungsweise bis zu dessen gesetzlicher Einführung und Konstituierung vom Vorarlberger Landwirtschaftsvereine gewählten Mitgliede;
- d) aus dem eventuell zu bestellenden eigenen Veterinärinspektor für Vorarlberg, bis zur Anstellung eines solchen beziehungsweise bei dessen Verhinderung aus dem jeweiligen Bezirks-tierarzt für den Bereich seines Amtsbezirkes.

Für jedes gewählte Mitglied dieser Landeskommission ist von den betreffenden Korporationen ein Ersatzmann zu bestellen.

Diese Landeskommission vollzieht ihre Aufgabe in den vom Landes-Ausschusse nach Anhörung des Landeskulturrates bezw. Landwirtschaftsvereines bestimmten Stationen, wohin die Viehhalter ihre Zuchtstiere vorzuführen haben. Die Prüfung und Kennzeichnung der im Lande zur Zucherverwendung gelangenden Stiere hat wo möglich bis Ende September jeden Jahres zu erfolgen. In berücksichtigungsmwürdigen Fällen kann der Landes-Ausschuß diesen Termin nach Bedarf verlängern.

Bei nachträglichen einzelnen Nachbeschaffungen von Zuchtstieren kann der Landes-Ausschuß ein Mitglied der Landeskommission zur Prüfung und Kennzeichnung entsenden.

Für die durch die Landeskommission als zur Zucht tauglich anerkannten und gekennzeichneten Zuchtstiere stellt die Landeskommission einen Prüfungsschein (Formular 1) aus.

Eine Berufung gegen die Begutachtung der Landeskommission ist unzulässig.

Die Mitglieder der Landeskommission haben Anspruch auf Diäten- und Reisekostenvergütung. Die durch die Tätigkeit der Landeskommission erwachsenden Kosten hat in der Regel das Land zu tragen.

Wird bei einer Nachschau (Absatz 4) ein Zuchtstier vorgeführt, der bei der regelmäßigen Beschau in einer Station (Absatz 3) der Landeskommission hätte vorgeführt werden können, so sind die bei dieser Nachschau erwachsenden Kosten vom Eigentümer des Stieres zu tragen.

§ 3.

Für die Aufstellung geeigneter Zuchtstiere in der erforderlichen Zahl sowie die Überwachung ihrer Verwendung hat nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Gemeinde für den Umfang ihres Gebietes Sorge zu tragen.

§ 4.

Für achtzig fäselbare Kühe und Kalbinnen ist während der normalen Sprungperiode, d. i. vom 1. November bis 31. Mai, wenigstens ein Zuchtstier aufzustellen. In der übrigen Zeit des Jahres genügt ein Zuchtstier auch für die doppelte Zahl von fäselbaren Kühen. Ausnahmen können nur über besondere Bewilligung des Landes-Ausschusses stattfinden.

§ 5.

Der Gemeindeausschuß hat für die nach § 4 in einer Gemeinde zu haltenden Zuchttiere die Standorte nach Maßgabe des Bedarfes mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen. Demselben steht auch das Recht zu, die faselbaren Künder in zwei oder mehrere Rayons einzuteilen und die Zahl der in den einzelnen Rayons aufzustellenden Zuchttiere zu bestimmen.

§ 6.

Die Haltung und Verwendung von Zuchttieren zum Zwecke der Zucht ist innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes und unter Beobachtung der in demselben gegebenen Vorschriften gestattet.

§ 7.

Es ist Pflicht der Gemeindevorsteherung, die durch das Gesetz vorgeschriebene Zahl und die Art der Beschaffung von Zuchttieren bis längstens Ende August jeden Jahres feststellen zu lassen.

Der Gemeindevorsteher hat zu diesem Zwecke bis zum bezeichneten Termine eine Versammlung der Viehhalter der Gemeinde einzuberufen und darüber beschließen zu lassen, ob die Anschaffung und Haltung der Zuchttiere von der Gemeinde oder von der Gesamtheit der Viehhalter in der Gemeinde bzw. in den einzelnen Rayons besorgt wird.

Die Abstimmung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden und zwar in der Weise, daß jeder Viehhalter soviele Stimmen hat, als er faselbare Kühe und Kalbinnen besitzt. Vor der Abstimmung ist daher festzustellen, wieviel jeder der anwesenden Viehhalter faselbare Tiere hält. Über diesen Beschluß hat der Gemeindevorsteher bis längstens 15. September jeden Jahres Bericht an den Landes-Ausschuß zu erstatten.

Die Kosten sind im Falle der Anschaffung und Haltung der Zuchttiere durch die Gemeinde von dieser auf alle faselbaren Tiere zu verumlagen und einzuheten.

In jenen Orten, in denen von der Gesamtheit der Viehhalter einer Gemeinde bzw. der einzelnen Rayons die Anschaffung und Haltung der Zuchttiere übernommen wird, haben die Viehhalter selbst über die Verteilung der Anschaffungs- und Haltungskosten der Zuchttiere zu beschließen. Diese Beschlüsse

werden in einer nach Vorschrift des Absatzes 2 vom Gemeindevorsteher einberufenen Versammlung gefaßt.

Sämtliche Beschlüsse der Viehhalter sind ortsüblich kundzumachen.

Zur hereinbringung der Kosten, die nicht in gütlichem Wege einfließen, ist die Gemeindevorsteherung befugt, Zahlungsaufträge an die betreffenden Viehhalter zu erlassen und nötigenfalls in analoger Anwendung des § 82 Abs. 2 G. D. vorzugehen.

Eine Ausnahme von der Tragung der Kosten findet bei jenen Tieren statt, welche den Mitgliedern einer vom Lande anerkannten Viehzuchtgenossenschaft oder eines vom Lande anerkannten Viehzuchtvereines gehören und bei den von diesen Vereinigungen aufgestellten Zuchtstieren belegt werden.

Desgleichen kann der Gemeindevorsteher, beziehungsweise die Viehhalter (§ 7 Abs. 2 und 5), beim Vorhandensein berücksichtigungswürdiger Verhältnisse, z. B. weiter Entfernung vom Standorte des Gemeinde- bzw. des Rayonsstieres u. s. w., eine Ausnahme von der Tragung der Kosten jenen Viehhaltern gestatten, welche für ihren Viehstand einen eigenen, von der Landeskommission tauglich anerkannten und gekennzeichneten Stier halten.

Privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Haltung von Stieren werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

§ 8.

Zuchtstiere dürfen nur von solchen Personen zur Benützung gehalten werden, welche als tüchtige und verlässliche Viehhalter bekannt sind und welchen es an der notwendigen, geräumigen und gesunden Stallung, einem geeigneten, gegenüber Nachbarwohnungen, öffentlichen Plätzen und Wegen abgeschlossenen Sprungplaz sowie an gutem und hinreichendem Futter nicht gebricht.

§ 9.

An einem Tage dürfen Zuchtstiere nicht zu oft zum Sprunge zugelassen werden. Der Gemeindevorsteher hat festzustellen, wie oft die einzelnen Zuchtstiere mit Rücksicht auf ihr Alter und die örtlichen Verhältnisse an einem Tage zum Sprunge zugelassen werden dürfen. Der Mißbrauch des

unmittelbaren Nachsprunges ist nicht gestattet. Geschlechtsfranke Tiere dürfen nicht zur Belegung gebracht werden.

Jede Übertretung dieser Vorschrift wird an dem Stierhalter, eventuell auch an dem Besitzer der zur Belegung gelangenden Muttertiere (§ 12) mit einer Geldstrafe bis zu 10 Kronen geahndet.

§ 10.

Behufs Durchführung aller die Beschaffung, Haltung und Verwendung von Zuchtstieren in der Gemeinde sich ergebenden Obliegenheiten steht es dem Gemeindeausschusse zu, der Gemeindevorsteherung ein beratendes Komitee von drei bis fünf fachkundigen Personen zur Seite zu stellen.

Hinsichtlich der Ablehnung der Wahl haben die Bestimmungen des § 19 G. D. analoge Anwendung zu finden.

§ 11.

Die Gemeindevorsteherung und das ihr eventuell vom Gemeindeausschusse zur Seite gestellte beratende Komitee (§ 10) haben die näheren Ausführungen im Sinne der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 zu treffen, insofern die betreffenden Verfügungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht der Beschlussfassung des Gemeindeausschusses unterliegen.

Über gegen Beschlüsse der Viehhalter innerhalb 14 Tagen nach ihrer Verlautbarung bei der Gemeindevorsteherung einzubringende Beschwerden hat der Gemeindevorsteher innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen zu entscheiden.

Über in gleicher Frist einzubringende Beschwerden, die gegen Verfügungen und Entscheidungen der Gemeindevorsteherung gerichtet sind, entscheidet der Gemeindeauschuß.

Der Rekurs gegen Beschlüsse des Gemeindeauschusses ist innerhalb 14 Tagen an den Landesauschuß zu richten.

§ 12.

Zuchtstiere, welche bei der allgemeinen Stierbeschau der Landeskommission nicht vorgeführt werden, sind, bevor sie zur Zucht verwendet werden, einer Nachschau zu unterziehen, die vom Landesauschuß angeordnet wird (§ 2 Abs. 4). Wer geschlechtsfranke Tiere wissentlich zur Belegung bringt oder wer immer seinen Zuchtstier, ob nur für den

eigenen Viehstand oder für die Viehstücke anderer, ohne die vorherige Untersuchung und Kennzeichnung durch die Landeskommission (§§ 1 und 2) zur Zucht verwendet oder verwenden läßt, verfällt für jeden einzelnen Fall, insoferne seine Handlung nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt, in eine Geldstrafe von 10 bis zu 200 Kronen und ist nicht nur der Stierhalter, sondern auch derjenige, der den Stier für seine Tiere verwenden ließ, mit dieser Strafe zu belegen.

§ 13.

Das Strafrecht wird in den Fällen der §§ 9 und 12 von der Gemeindevorsteherung im Sinne des § 57 G. O. ausgeübt.

Allfällige Refuse sind innerhalb der gesetzlichen Frist an die politische Bezirks- und im weiteren Instanzenzuge an die politische Landesbehörde zu richten.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der politischen Behörden findet ein weiterer Refers nicht statt.

Die Strafbeträge fließen in den Lokal-Armenfond der betreffenden Gemeinde.

§ 14.

Die Gemeindevorsteherung und das ihr vom Gemeinbeauschusse beigegebene Komitee (§ 10) haben die gute Haltung und Pflege der Zuchtstiere zu überwachen und überhaupt dahin zu trachten, daß das Züchtungsgeschäft dem allgemeinen Interesse der Viehzucht entsprechend förderlich betrieben werde.

§ 15.

Die Beschaffung und Aufstellung der Zuchtstiere für den Gemeindebedarf hat in jeder Gemeinde des Landes vor Ablauf des Monates Oktober eines jeden Jahres besorgt und vollendet zu sein. Über den Vollzug dieser Anordnung hat die Gemeindevorsteherung nach Formular II ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe in zweifacher Ausfertigung nach genauer Ausfüllung zu unterfertigen.

Die erfolgte Ausfertigung ist ortsüblich zu verlautbaren und das Protokoll selbst in der Gemeindefanzlei durch 14 Tage zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen.

Nach Ablauf dieser Zeit wird die Bestätigung darüber durch die Gemeindevorsteherung beigelegt, hierauf das Protokoll der Gemeindevertretung vorgelegt und die sofortige Vorlage eines Exemplars an den Landes-Ausschuß und zwar zuverlässig vor Ablauf des Monats November eines jeden Jahres bewirkt.

§ 16.

Der Landes-Ausschuß entscheidet über gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung einlaufende Beschwerden, er verlangt zu diesem Zwecke von den Gemeinden die ihm notwendig scheinenden Aufklärungen und Nachweise und trifft zur Behebung wahrgenommener Gebrechen die geeigneten Verfügungen.

§ 17.

Zur Ueberwachung der Einhaltung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften in Bezug auf die Beschaffung, Haltung und Verwendung von Zuchtstieren in den Gemeinden werden vom Landes-Ausschuße Kommissäre bestellt und von Fall zu Fall in die Gemeinden entsendet werden.

§ 18.

Der Landes-Ausschuß ist insbesondere berechtigt, solche Kommissäre zu entsenden insbesondere wenn:

- a) die erhaltenen Auskünfte den Sachverhalt nicht ausreichend klarstellen, um darauf eine wichtige Entscheidung zu gründen;
- b) die Intervention des Kommissärs von einer der Parteien verlangt wird;
- c) sich nach Ansicht des Landes-Ausschusses Umstände ergeben, unter welchen sich die Beilegung des Streitfalles oder die Erlassung richtiger Anordnungen überhaupt sicherer im persönlichen Verkehre bewerkstelligen lassen.

Der Landes-Ausschuß bestimmt von Fall zu Fall, ob die durch die Entsendung von Kommissären erwachsenden Kosten von den Parteien, der Gemeinde oder dem Lande zu tragen sind.

§ 19.

Der Auftrag an den Kommissär hat den Gegenstand seiner Amtshandlung zu enthalten und ist dem Gemeindevorsteher vorzuweisen.

§ 20.

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, dem Kommissär die verlangten Auskünfte zu geben, die Aktenstücke zur Einsicht vorzulegen, auf Verlangen die in der Gemeinde aufgestellten Zuchstiere vorzuführen zu lassen und überhaupt ihm jede Unterstützung zur Erledigung seiner Aufgabe zu gewähren.

§ 21.

Der Landes-Ausschuß ist überdies berechtigt, durch seine Kommissäre die Gemeinden zu dem Zwecke besuchen zu lassen, um sich die Überzeugung zu verschaffen, ob das gesetzlich vorgeschriebene Zuchstiermateriale nach Zahl und Qualität wirklich vorhanden ist.

Wird der Zustand nicht zufriedenstellend angetroffen, so verfügt der Landes-Ausschuß nötigenfalls die Beschaffung der erforderlichen Zuchstiere auf Rechnung der Gemeinde, bezw. der Viehhalter.

§ 22.

Der Kommissär erstattet über die eingezogenen Wahrnehmungen den Bericht an den Landes-Ausschuß, welcher an die Gemeinde die entsprechenden Weisungen erteilt.

Zur Durchführung dieser Weisungen kann erforderlichen Falles die gesetzliche Mitwirkung der politischen Behörden in Anspruch genommen werden.

§ 23.

Der Landes-Ausschuß ist berechtigt, Mitglieder der Gemeindevorsteherung, des vom Gemeindeausschusse gewählten Komitees oder endlich die von den Viehhaltern bestellten Organe, wenn denselben in bezug auf die Handhabung der Vorschriften dieses Gesetzes eine Unterlassung oder pflichtwidrige Gebarung zur Last fällt, nach Vorschrift der Gemeindeordnung in sinngemäßer Anwendung des § 90 G. D. beziehungsweise § 40 des Gesetzes vom 27. Dezember 1882 L. G. Bl. Nr. 8 ex 1883 zu strafen und ihnen außerdem nach Maßgabe des Verschuldens den vollen oder teilweisen Ersatz der für die Entsendung der Kommission erwachsenen Kosten aufzuerlegen.

§ 24.

Die vom Landes-Ausschusse in Gemäßheit des § 23 verhängten Geldstrafen fließen in den vom Lande abgesondert verwalteten Fond zur Hebung der Rindviehzucht.

§ 25.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Geschäftsbehandlung der Landeskommission, über den Diäten- und Reisekostenanspruch der Kommissionsmitglieder, über die Art der Kennzeichnung der lizenzierten Stiere u. s. w. werden vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei im Verordnungswege festgesetzt.

§ 26.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig wird das Landesgesetz vom 14. April 1896 L. G. Bl. Nr. 28 außer Kraft gesetzt.

Betreffend die Durchführung der Bestimmungen des § 1 ist der Landes-Ausschuß ermächtigt, in den ersten drei Jahren der Wirksamkeit dieses Gesetzes nach Anhörung der Landeskommission ausnahmsweise und nach Maßgabe des Bedürfnisses Erleichterungen eintreten zu lassen.

§ 27.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister betraut.

Wien, am

NB! Nachstehender Prüfungsschein wäre als Zuzutahest mit gleichlautendem Texte so anzulegen, daß ein Exemplar des Prüfungsscheines in Händen der Landeskommission bleibt, das zweite abgetrennt und dem Stierhalter ausgefolgt wird.

Formular I zum Stierhaltungsgesetze.

Gerichtsbezirk:

Prüfungsschein.

Der unten bezeichnete Zuchstier
des
in Parzelle
Gesetzes vom
ist in Gemäßheit des
untersucht, gekennzeichnet
und als zur Zucht tauglich anerkannt worden.

Dieser Schein hat für das Land Vorarlberg Gültigkeit auf die Zeit vom 1. Oktober
bis 31. September eventuell für die Dauer der Zuchttauglichkeit.

Alter	Farbe (ohne Abzeichen)	Bemerkungen, insbesondere Angaben über Rasseigenschaften und das Messungs- bezw. Klassifikations-Ergebnis.
		<p style="text-align: center;">. den ten 19 . .</p>

Formular II zum Stierhaltungsgesetze.

Gerichtsbezirk:

Gemeinde:

Protokoll

aufgenommen in der Gemeindefanzlei am
über den Stand der Zuchtstierhaltung für die Zuchtungsperiode 19 . . , d. i. vom 1. November
19 . . bis 30. September 19 . .

1. Nach der in der Gemeinde zuletzt vorgenommenen Zählung befinden sich daselbst:

. . . Kühe und

. . . fäselbare Kalbinnen, daher

. . . Stücke, welche in der vorbenannten Sprungperiode zur Zucht verwendet werden können.

2. Für diese Sprungperiode sind in der Gemeinde Zuchtstier . .
und zwar Gemeindestier . . , Rayonstier . . , Genossenschaftstier . . , Vereinsstier . . , und
. . Privatstier . . (§ 6 Absatz 1) letzter . . Eigentum de
aufgestellt, welche sämtlich der Besichtigung durch die Landeskommission unterzogen, als tauglich erklärt,
hierauf gekennzeichnet und mit dem Erlaubnisscheine versehen wurden.

3. In der gleichen Periode des vorigen Jahres sind für . . . fäselbare Stücke (Kühe
und Kalbinnen) . . . Stiere und zwar . . Gemeindestier, . . . Rayonstier, . . .
. . Genossenschafts- beziehungsweise Vereinsstier und . . Privatstier (§ 7 Absatz 1) derart
gehalten worden, daß in der Zeit vom 1. November 19 . . bis 31. Mai 19 . . von den
Gemeindestieren . . , von den Rayonstieren , von den Genossenschafts- beziehungsweise
Vereinsstieren . . . , von den Privatstieren . . . (§ 7 Absatz 1), für den Rest der Jahresperiode
aber im ganzen nur . . . Stier . . aufgestellt war . .

4. Die für die heurige Sprungperiode aufgestellten Zuchtstiere, wie solche im Punkt 2 dieses
Protokolles angeführt erscheinen, haben nachbenannte Standorte:

5. Die Anschaffung und Haltung der Zuchtstiere wurde in folgender Weise geregelt und durchgeführt:

(Wofür hierüber ein Vertrag abgeschlossen wurde oder ein gültiges Statut vorhanden ist, hat
die beglaubigte Abschrift dem Protokolle beigegeben zu werden.)

Das bei den Zuchtstieren eingehobene Sprunggeld fließt

6. In der Sprungperiode des vorigen Jahres hat sich an Unglücksfällen, durch welche ein
aufgestellter Zuchtstier vorzeitig unbrauchbar geworden ist, ereignet.

D . . abgegangene . . Stier . . wurde . . durch Nachschaffung ersetzt, indem

7. In der abgelaufenen Zuchtperiode haben sich folgende bemerkenswerte Umstände ergeben: